

82457

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2012

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2  
Teil - Jahr 2012**Stato****Corte Costituzionale****SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE**

del 22 novembre 2012, n. 259

**RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA**

**Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale dell'articolo 7 della legge della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol 17 maggio 2011, n. 4 (Modifiche dell'ordinamento e delle norme in materia di personale della Regione e delle Camere di commercio, industria, artigianato e agricoltura di Trento e Bolzano)**

**Staat****Verfassungsgerichtshof****ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTS**

vom 22. November 2012, Nr. 259

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE**

**Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 7 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. Mai 2011, Nr. 4 (Änderungen zur Personalordnung und zu den Bestimmungen betreffend das Personal der Region und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen)**

REPUBLIK ITALIEN  
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES  
hat  
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

-	Alfonso	QUARANTA	Präsident
-	Franco	GALLO	Richter
-	Luigi	MAZZELLA	"
-	Gaetano	SILVESTRI	"
-	Sabino	CASSESE	"
-	Giuseppe	TESAURO	"
-	Paolo Maria	NAPOLITANO	"
-	Giuseppe	FRIGO	"
-	Alessandro	CRISCUOLO	"
-	Paolo	GROSSI	"
-	Giorgio	LATTANZI	"
-	Aldo	CAROSI	"
-	Marta	CARTABIA	Richterin
-	Sergio	MATTARELLA	Richter
-	Mario Rosario	MORELLI	"

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 7 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. Mai 2011, Nr. 4 (Änderungen zur Personalordnung und zu den Bestimmungen betreffend das Personal der Region und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskam-

mern Trient und Bozen), das mit dem am 29. Juli-3. August 2011 zugestellten, am 5. August 2011 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2011 unter Nr. 77 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

*Nach Einsichtnahme* in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Region Trentino-Südtirol;

*Nach Anhören* des berichterstattenden Richters Paolo Maria Napolitano in der öffentlichen Verhandlung vom 9. Oktober 2012;

*Nach Anhören* des Staatsanwaltes Sergio Fiorentino für den Präsidenten des Ministerrates und der Rechtsanwältin Daria De Pretis und Luigi Manzi für die Autonome Region Trentino-Südtirol,

das nachstehende

## ERKENNTNIS

*erlassen.*

### *Zum Sachverhalt*

1.— Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem am 29. Juli 2011 zwecks Zustellung versandten, am 3. August 2011 zugestellten und am darauf folgenden 5. August hinterlegten Rekurs den Art. 7 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. Mai 2011, Nr. 4 (Änderungen zur Personalordnung und zu den Bestimmungen betreffend das Personal der Region und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen) in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung für den Teil angefochten, in dem er den Art. 7-*quater* in das Regionalgesetz der Region Trentino-Südtirol vom 21. Juli 2000, Nr. 3 (Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens) einfügt, weil dieser dem Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekretes vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit), umgewandelt mit Änderungen mit Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122, widerspreche.

1.1.— Genannter Art. 7-*quater* Abs. 1 sieht Nachstehendes vor: „Die Region und die Handels-, Industrie-, Handwerks-, und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen können in den in der Verordnung laut Artikel 5 Absatz 5 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 vorgesehenen Fällen und gemäß den dort festgesetzten Verfahren, unter Beachtung der im gesetzesvertretenden Dekret vom 6. September 2001, Nr. 368 enthaltenen Bestimmungen, Arbeitsverträge mit befristetem Arbeitsverhältnis abschließen.“.

Diese Bestimmung überschreitet nach Ansicht des Rekursstellers die Grenze laut Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010, der ausdrücklich als allgemeiner Grundsatz der Koordinierung der öffentlichen Finanzen bezeichnet wurde und gemäß dem die öffentlichen Verwaltungen ab 2011 mittels Vereinbarungen oder Verträge für eine kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit in der Grenze von 50 Prozent der zu denselben Zwecken im Jahr 2009 bestrittenen Ausgabe Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis einstellen können.

Demzufolge widerspreche die angefochtene Bestimmung der genannten staatlichen Bestimmung, die als Grundprinzip der Koordinierung der öffentlichen Finanzen gilt.

2.— Die Autonome Region Trentino-Südtirol hat sich in das Verfahren eingelassen und sowohl die Zulässigkeit als auch die Begründetheit des Rekurses der Regierung beanstandet.

2.1.— Nachdem der Wortlaut des Art. 7-*quater* des Regionalgesetzes Nr. 3/2000 wiedergegeben wurde, betonen die Anwälte der Region, dass diese Bestimmung lediglich die Modalitäten für die Einstellung des Personals mit befristetem Arbeitsverhältnis regelt und vorsieht, dass die Fälle, in denen diese Art von Einstellungen möglich sind, mit Verordnung und nicht mehr im Tarifvertrag gemäß den Grundsätzen der sogenannten „Brunetta-Reform“ (gesetzesvertretendes Dekret vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 — Durchführung des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15 betreffend die Optimierung der Produktivität im öffentlichen Dienst sowie die Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen) geregelt werden.

2.2.— Der Präsident des Ministerrates – führen die Anwälte der Region fort – hat die Bestimmung für jenen Teil angefochten, in dem für die Verträge mit befristetem Arbeitsverhältnis die im Art. 9

Abs. 28 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 vorgesehene Grenze von 50 Prozent der zu denselben Zwecken im Jahr 2009 bestrittenen Ausgabe nicht beachtet wird.

Nach Ansicht der Region (Rekursgegnerin) berücksichtigt aber die Regierung nicht die Tatsache, dass die Grenzen für die Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis bereits im Art. 2 Abs. 7 Buchst. d) des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2011 und des Mehrjahreshaushaltes 2011-2013 der Autonomen Region Trentino-Südtirol — Finanzgesetz 2011) festgesetzt wurden, mit dem die Grundsätze laut Art. 9 Abs. 28 des genannten Gesetzesdekretes übernommen wurden.

2.2.1.— Die Region unterstreicht weiters, dass der regionale Gesetzgeber gemäß Art. 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) gehandelt hat, der jüngst durch Art. 2 Abs. 107 Buchst. h) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres und Mehrjahreshaushaltes des Staates – Finanzgesetz 2010) geändert wurde.

Laut genannter Bestimmung muss nämlich die Anpassung der regionalen Finanzen an die Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Finanzausgleich, dem Solidaritätsprinzip und der Ausübung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie in Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt, den EU-Bestimmungen und den anderen in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen nicht durch die Übernahme der staatlichen oder gemeinschaftlichen Regelungen, sondern durch den Erlass von Regionalbestimmungen erfolgen, aufgrund deren die regionalen Gesetzesbestimmungen die Grundsätze laut Art. 4 und 5 des Autonomiestatuts beachten müssen.

Diesbezüglich wird auf genannten Art. 79 Abs. 4 verwiesen, in dem Nachstehendes vorgesehen ist: „Die staatlichen Bestimmungen über (...) die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem internen Stabilitätspakt finden bezüglich der Region und der Autonomen Provinzen keine Anwendung und sind auf jeden Fall durch die Bestimmungen dieses Artikels ersetzt. Die Region und die Autonomen Provinzen sorgen für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, wie sie in einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates vorgesehen sind, indem sie die eigene Gesetzgebung den Grundsätzen anpassen, die die von den Artikeln 4 und 5 gesetzten Grenzen darstellen.“

Obwohl der Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 einen allgemeinen Grundsatz der Einschränkung der öffentlichen Ausgaben enthält, dem sich die Region anpassen muss, ist davon auszugehen, dass die Anpassung nach den Modalitäten und in den Fristen zu erfolgen hat, die die Region in Ausübung ihrer Ordnungsautonomie im Einzelnen bestimmt, und — so folgert die Rekursgegnerin — nicht in einer wortgetreuen Wiedergabe der staatlichen Bestimmungen besteht.

2.2.2.— Die Region weist überdies darauf hin, dass auch der Art. 2 des Regionalgesetzes Nr. 4/2010 – dessen Verfassungsmäßigkeit nicht in Frage gestellt und demzufolge vom Staat nicht angefochten wurde – im Abs. 13 Nachstehendes vorsieht: „Die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben und zur Rationalisierung der Organisation ersetzen für die Region die im Gesetzesdekret vom 31. Mai 2010, Nr. 78, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, enthaltenen spezifischen Bestimmungen“. Dies bestätigt, dass die von der Regierung behauptete Verletzung nicht besteht.

2.3. — Abschließend betont die Verteidigung der Region Trentino-Südtirol, dass die angefochtene Bestimmung *als allgemeine Regelung für eventuelle befristete Arbeitsverträge anzusehen ist, aufgrund deren spezifische Maßnahmen stets unter Beachtung der Grundsätze der in die Regionalbestimmungen übernommenen staatlichen Regelung zur Eindämmung der Ausgaben ergriffen werden können*.

3.— Am 12. Februar 2012 hat die Region (Rekursgegnerin) einen Schriftsatz hinterlegt, in dem im Wesentlichen die im Einlassungsschriftsatz enthaltenen Argumente bestätigt werden und auf die Abweisung des Rekurses bestanden wird, weil er unbegründet sei.

3.1.— Schließlich hat die Autonome Region Trentino-Südtirol kurz vor der öffentlichen Verhandlung einen weiteren Schriftsatz hinterlegt, in dem sie darauf beharrt, dass genannte Frage der Verfassungs-

mäßigkeit unbegründet sei, und bestätigt, dass aufgrund des geänderten Art. 79 des DPR Nr. 670/1972 die für die Region bestehenden Verpflichtungen aus dem internen Stabilitätspakt ausschließlich in der im Abs. 3 des genannten Artikels vorgesehenen Vereinbarung festzulegen sind.

Angesichts dieser Änderung des Statuts — führt die Rekursgegnerin fort — muss die Region die von der Europäischen Union, im internen Stabilitätspakt und in den anderen Maßnahmen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen gesteckten Zielsetzungen der öffentlichen Finanzpolitik nach durch Abkommen vereinbarten Modalitäten verfolgen, d.h. durch Vereinbarungen zwischen der Region und dem Staat, wie es bereits seit 2010 der Fall ist. Diesbezüglich weist die Autonome Region darauf hin, dass sie am 28. März 2011 ihren Vorschlag für den internen Stabilitätspakt 2011 dem Minister für Wirtschaft und Finanzen übermittelt hat, der am 15. Juni 2011 seine Zustimmung mitgeteilt hat, demzufolge das Abkommen abgeschlossen wurde. Die Region (Rekursgegnerin) hat während des Verfahrens eine Kopie dieses Dokuments vorgelegt.

Da in den mit dem Staat abgeschlossenen Abkommen — erklärt die Verteidigung der Region abschließend — der Bezugsparameter nicht vorhanden ist, den die Regierung als verletzt betrachtet, weil er wesentliche Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen betrifft, kann dieser nicht auf die Autonome Region Trentino-Südtirol angewandt werden.

### *Zur Rechtsfrage*

1.— Der Präsident des Ministerrates hat in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung den Art. 7 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. Mai 2011, Nr. 4 (Änderungen zur Personalordnung und zu den Bestimmungen betreffend das Personal der Region und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen) für den Teil angefochten, in dem er den Art. 7-*quater* Abs. 1 in das Regionalgesetz der Region Trentino-Südtirol vom 21. Juli 2000, Nr. 3 (Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens) einfügt, weil dieser dem Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekretes vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit), umgewandelt mit Änderungen mit Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122, widerspricht.

2.— Im Art. 7-*quater* Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 3/2000, eingeführt durch die angefochtene Regionalbestimmung, wird Nachstehendes vorgesehen: „Die Region und die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen können in den in der Verordnung laut Artikel 5 Absatz 5 des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 vorgesehenen Fällen und gemäß den dort festgesetzten Verfahren, unter Beachtung der im gesetzesvertretenden Dekret vom 6. September 2001, Nr. 368 enthaltenen Bestimmungen, Arbeitsverträge mit befristetem Arbeitsverhältnis abschließen.“

2.1.— Nach Ansicht des Rekursstellers verletze die angefochtene Regionalbestimmung den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, weil sie den grundlegenden Prinzipien der Koordinierung der öffentlichen Finanzen gemäß Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 für den Teil widerspreche, in dem vorgesehen ist, dass die öffentlichen Verwaltungen ab 2011 befristete Einstellungen mittels Vereinbarungen oder Verträge für eine kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit in der Grenze von 50 Prozent der zu denselben Zwecken im Jahr 2009 bestrittenen Ausgabe vornehmen können.

Insbesondere sieht der zum Zeitpunkt der Einbringung des Rekurses geltende und angeblich als verletzt gehaltene Bezugsparameter für den hier betreffenden Teil Nachstehendes vor: *Ab 2011 können die Staatsverwaltungen auch mit autonomer Ordnung, die Agenturen — einschließlich der Steuerbehörden gemäß Art. 62, 63 und 64 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juli 1999, Nr. 300 mit seinen späteren Änderungen — die öffentlichen Körperschaften ohne Gewinnzwecke, die Universitäten und die öffentlichen Körperschaften gemäß Art. 70 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 2001, Nr. 165 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen — unbeschadet der Bestimmungen des Art. 7 Abs. 6 und des Art. 36 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 2001, Nr. 165 — Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis mittels Vereinbarungen oder Verträge für kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit in der Grenze von 50 Prozent der zu denselben Zwecken im Jahr 2009 bestrittenen heranziehen.*

Nach Ansicht der Rekursgegnerin regelt diese Bestimmung hingegen ausschließlich die Fälle, in denen es der Autonomen Region Trentino-Südtirol und den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Land-

wirtschaftskammern Trient und Bozen erlaubt ist, Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis einzustellen, wobei dieses Personal – teilweise abweichend von den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 2001, Nr. 165 (Allgemeine Bestimmungen über die Regelung der Arbeit in den öffentlichen Verwaltungen), laut dem infolge der durch das gesetzesvertretende Dekret vom 27. Oktober 2009, Nr. 150 betreffend *Durchführung des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15 betreffend die Optimierung der Produktivität im öffentlichen Dienst sowie die Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen* (sogenannte „Brunetta-Reform“) eingeführten Änderungen dieses Sachgebiet im Tarifvertrag zu regeln ist – in der Verordnung gemäß Regionalgesetz Nr. 3/2000 (Art. 5 Abs. 5) festzusetzen ist, und zwar unter Beachtung der im gesetzesvertretenden Dekret vom 6. September 2001, Nr. 368 (Durchführung der Richtlinie 1999/70/EG zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge) enthaltenen Bestimmungen.

Nach Einbringung dieses Rekurses wurde der Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 durch Art. 4 Abs. 102 des Gesetzes vom 12. November 2011, Nr. 183 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2012) geändert, mit dem der staatliche Gesetzgeber das Verzeichnis der Verwaltungen ergänzt hat, die der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Grenze unterliegen, wobei die Handelskammern und die örtlichen Körperschaften ausdrücklich hinzugefügt wurden.

Diese laut Art. 36 des Gesetzes Nr. 183/2011 ab 1. Jänner 2012 geltende Änderung hat keine Auswirkungen auf die mit diesem Rekurs aufgeworfene Frage, weil sie nicht die vom Rekurssteller beanstandete Bestimmung betrifft.

3.— Die Frage der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf Art. 7 des Regionalgesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 4/2011 ist unbegründet, weil der Rekurssteller die angefochtene Regionalbestimmung falsch ausgelegt hat.

4.— Genannte Bestimmung führt nämlich in das Regionalgesetz Nr. 3/2000 den Art. 7-*quater* ein, der angefochten wird, weil er für die befristeten Verträge nicht die Grenze von 50 Prozent der zu denselben Zwecken im Jahr 2009 bestrittenen Ausgabe gemäß Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 einhalte, und somit die Fälle regele, in denen es der Autonomen Region Trentino-Südtirol und den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen gesetzlich erlaubt ist, Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis einzustellen, wobei keine Ausgabenhöchstgrenze für die eventuell abzuschließenden befristeten Verträge festgesetzt wird.

De facto ist letzterer Aspekt — wie auch die Verteidigung der Region sowohl in ihrem Einlassungsschriftsatz als auch im darauf folgenden Schriftsatz betont hat — durch eine andere Regionalbestimmung (die damals nicht von der Regierung angefochten wurde) geregelt, und zwar wird im Art. 2 Abs. 7 Buchst. d) des Regionalgesetzes der Region Trentino-Südtirol vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2011 und des Mehrjahreshaushaltes 2011-2013 der Autonomen Region Trentino-Südtirol — Finanzgesetz 2011), Nachstehendes vorgesehen: „Zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele im Sinne des Art. 79 des Autonomiestatutes legt der Regionalausschuss mit eigenen Beschlüssen die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben fest.“ und insbesondere im Buchst. d): „Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis werden bis höchstens 30 Prozent der zum 1. Jänner eines jeden Jahres freien Stellen verfügt. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Einstellungen mit befristetem Arbeitsverhältnis zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Justizministerium, für die Tätigkeit der politischen Organe gemäß Art. 18 und 19 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 mit seinen späteren Änderungen betreffend „Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals“ sowie für die Ersetzung von abwesendem Personal.“.

4.1.— Wie aus der oben genannten Bestimmung in Verbindung mit der angefochtenen Regionalbestimmung hervorgeht, ist es leicht zu erkennen, dass der Art. 2 Abs. 7 Buchst. d) des Regionalgesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 4/2010 den Prozentsatz der eventuell abzuschließenden befristeten Verträge (im Ausmaß von 30 Prozent der am 1. Jänner eines jeden Jahres frei zur Verfügung stehenden Stellen) festlegt, während die angefochtene Bestimmung – in der vorgesehen wird, dass die Fälle, in denen es gesetzlich erlaubt ist, Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis einzustellen, mit Verordnung zu bestimmen sind – sich darauf beschränkt, ausschließlich die Fälle zu regeln, in denen es möglich ist, Personal mit solchen Verträgen einzustellen.

Angesichts dieser aus der Analyse des Wortlautes beider genannten Bestimmungen hervorgehenden Daten hat der Rekurssteller die durch die angefochtene Bestimmung verfolgte Absicht des regionalen Gesetzgebers falsch ausgelegt und demzufolge sowohl die falsche staatliche Bestimmung, aufgrund deren der verfassungsrechtliche Parameter verletzt worden sei, als auch die falsche gesetzliche Voraussetzung für diesen Rekurs herangezogen.

5.— Aus einer korrekten Auslegung der angefochtenen Regionalbestimmung geht hervor, dass die Autonome Region Trentino-Südtirol und die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen nicht die prozentuelle Grenze gemäß Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 umgehen, sondern dass durch besagte Bestimmung die Fälle geregelt werden, in denen Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis eingestellt werden kann, weshalb sie nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Koordinierung der öffentlichen Finanzen laut genanntem Abs. 28 steht. Die angefochtene Regionalbestimmung ist — korrekt ausgelegt — nämlich irrelevant, was den behaupteten Mangel unter Verweis auf genannte Bezugsbestimmung anbelangt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (u.a.: Erkenntnisse Nr. 226/2012, Nr. 189/2012 und Nr. 71/2012; Nr. 182/2011 und Nr. 122/2011) sind sowohl der beanstandete Widerspruch zum Art. 9 Abs. 28 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 als auch folglich die Verletzung des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung aufgrund der falschen Annahme des Rekursstellers hinsichtlich des Zweckes und der Tragweite der angefochtenen Bestimmung unbegründet, so dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 7 des Regionalgesetzes der Region Trentino-Südtirol Nr. 4/2011 ebenfalls unbegründet ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

die Unbegründetheit der vom Präsidenten des Ministerrates im oben erwähnten Rekurs aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 7 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 17. Mai 2011, Nr. 4 (Änderungen zur Personalordnung und zu den Bestimmungen betreffend das Personal der Region und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen) in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 19. November 2012.

Präsident

Verfasser

Kanzleileiterin

Am 22. November 2012 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin  
(Dr.in Gabriella Melatti)

MIT DEM ORIGINAL ÜBEREINSTIMMENDE KOPIE

Rom, den 22 November 2012